

Muster - Jugendordnung

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend des
sind alle Jugendlichen sowie die gewählten
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des
führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet
über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des
sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft,
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen;
- f) Pflege der internationalen Verständigung;

§ 3

Organe

Organe der Jugend des sind:
- die Jugendversammlung
- der Vorstand

§ 4

Vereinsjugendversammlung

- a) Die Vereinsjugendversammlung sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - Festlegungen der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes;
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vorstandes;
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes,
Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- c) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet möglichst vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.
Er wird vom/ von der/ dem Vorsitzenden des Vorstandes zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 10% stimmberechtigter Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- e) Die Vereinsjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/Leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vorstand

- a) der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden, dem/der Jugendsprecher/in und der/ dem jeweiligen Stellvertreter/in
 - Beisitzer/Beisitzerinnen
- b) Der/die Vorsitzende und Stellv. des Vorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen;

Der/die Vorsitzende sind Mitglied des Vereinsvorstandes.

- c) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- d) In den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Der Vorstand ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
- g) Der Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, den Jugendabteilungen zufließenden Mittel.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

chst vor